

Kantonsratsbeschluss

Vom 03.11.2015

Nr. SGB 0099/2015

Festlegung des Verteilschlüssels für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Pflegekostenbeiträge für die Jahre 2016 bis 2018

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die §§ 54 Abs. 4 und 179 Sozialgesetz¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/1110), beschliesst:

Die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege und die Beiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, abzüglich der Bundesbeiträge und einschliesslich der Verwaltungskosten, werden vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 je zur Hälfte getragen.

Im Namen des Kantonsrats

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (2)
Einwohnergemeinden
Amt für Finanzen (2)
Staatskanzlei (ENG, ROL, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1172/2015)

¹⁾ BGS 831.1.